



FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG
Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Ostseebad Binz
(in der Fassung der 6. Änderungssatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (in der derzeit gültigen Fassung), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (in der derzeit gültigen Fassung) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (in der derzeit gültigen Fassung) hat die Gemeindevertretung Ostseebad Binz am 05.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Friedhofsgebührensatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Binz gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhof.

§ 2 Gebührenpflicht, Gegenstand der Gebühren und Gebührensätze

- (1) Für die Nutzung des gemeindlichen Friedhofes und deren Einrichtungen und für Leistungen der Gemeinde Ostseebad Binz auf dem Friedhof sowie der damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem in Anlage I dieser Satzung angefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Für die Umsatzsteuerpflichtigen Handlungen des Friedhofes wird zu der Abgabe die jeweils geltende Umsatzsteuer erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Gebührenzahlung sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der kommunale Friedhof und deren Einrichtungen genutzt sowie Leistungen auf dem Friedhof erbracht werden.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Frist der Entstehung und Fälligkeit der Gebühren der Gräber und Urnengräber beginnt mit dem Tag des Erwerbs. Wird die Nutzungszeit auf Antrag verlängert, so ist pro Jahr der verlängerten Nutzungsberechtigung eine entsprechende Bruchteilgebühr zu entrichten. Hierfür ist die im Zeitpunkt der Verlängerung geltende Gebühr maßgebend.
- (3) Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig. Die Zahlung wird einmalig fällig. Eine jährliche Berechnung der Gebühren für laufende Unterhaltungskosten erfolgt nicht.



§ 5 Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenschuldnerinnen/Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die 5. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ostseebad Binz außer Kraft.
- (3) Für Gebührenverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung bereits entstanden waren, erfolgt eine Umrechnung der Gebührensätze auf die Restdauer der Nutzungszeit, welche weiterhin jährlich erhoben werden.

Ostseebad Binz, den 06.12.2024
gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

Anlage I

Verzeichnis über die Benutzungs- und Verwaltungsgebühren
des kommunalen Friedhofs (Gebührenverzeichnis)



Anlage I

Verzeichnis über die Benutzungs- und Verwaltungsgebühren des kommunalen Friedhofs (Gebührenverzeichnis)

A. Benutzungsgebühren

1. Gebühren für die Überlassung von Grabstellen:

Bezeichnung	einmalige Gebühr
1.1 Erdreihengräberstätte (E1)	1.505,56 €
1.2 Wahlgrabstätte (E2)	
1.2.1 Einzelgrab für Beisetzung eines Sarges und bis zu 2 Urnen	1.847,73 €
1.2.2 Familiengrab für Beisetzung eines Sarges und bis zu 4 Urnen	2.189,90 €
1.3 Urnenreihengrab (U1)	389,32 €
1.4 Urnenwahlgräber Partnergräber (U2)	486,64 €
1.5 Urnengemeinschaftsanlage mit Granitstele (U3)	420,46 €
1.6 Urnenwiese/Gemeinschaftsanlage (U4)	311,45 €
1.7 Baumwahlgrab am Einzelbaum (B1)	
1.7.1 Einzelgrab für Beisetzung einer Urne	875,96 €
1.7.2 Familiengrab für Beisetzung von bis zu 4 Urnen	1.109,55 €
1.8 Baumwahlgrab am Gruppenbaum (B2)	389,32 €
1.9 Urnenwäldchen/Gemeinschaftsanlage (B3)	311,45 €
1.10 Sternengarten (S1)	100,00 €
1.11 Kindergrabanlage (KE3)	100,00 €
1.12 ordnungsbehördliche Bestattung	475,32 €

2. Gebühren für Grabstellen, welche Rechtsverhältnisse vor Inkrafttreten dieser Satzungen entstanden sind:

Ehemalige Bezeichnung	jährliche Gebühren ab 01.01.2024
1. Einzelwahlgrabstelle	48,18 €
2. Doppelwahlgrabstelle	96,96 €
3. Dreierwahlgrabstelle	144,54 €
4. Kindergrab	32,85 €
5. Einzelurnengrab	15,57 €
6. Doppelurnengrab	19,47 €



7. Dreierurnengrab	35,04 €
8. Anonymes Urnengrab	15,57 €

3. Verlängerung Nutzungszeit

Überschreitet die Ruhezeit das Nutzungsrecht, wird für die über die Dauer des Nutzungsrechtes hinausgehenden Jahre eine anteilige Gebühr berechnet. Sie beträgt für jeweils 1 Jahr $\frac{1}{25}$ bzw. $\frac{1}{20}$ (je nach Liegezeit) der unter Ziffer 1 aufgeführten Gebühren. Diese Gebühren richten sich bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach der jeweils geltenden Gebührensatzung.

4. Allgemeines

Art und Umfang der Leistung werden durch die Gemeinde Ostseebad Binz in Abstimmung mit den Hinterbliebenen festgesetzt. Sofern Leistungen über diesen Umfang hinausgehen und nicht im Gebührenverzeichnis (z.B. für Umbettungen) spezifiziert sind, werden sie nur nach tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

Die durch den Friedhofsgärtner zu erbringenden Leistungen einer Bestattung und die Nutzung der Trauerhalle sind nicht Gegenstand dieses Verzeichnisses.